



Stadt Friedrichsdorf

Hochtaunuskreis

Satzung

über die Benutzung der Stadtbücherei der Stadt Friedrichsdorf¹

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2007 (GVBl. I S. 757), des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess. KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54), der Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (Hess. VwVG) vom 04.07.1966 (GVBl. I S. 151) in der Fassung vom 29.11.2008 (GVBl. 2009 I S. 2) sowie des Hessischen Datenschutzgesetzes (HDSG) vom 11.11.1986 (GVBl. I S. 309) in der Fassung vom 07.01.1999 (GVBl. I S. 98) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Friedrichsdorf in ihrer Sitzung am **(siehe ¹)** nachstehende Satzung über die Benutzung der Stadtbücherei der Stadt Friedrichsdorf beschlossen:

§ 1 Benutzerkreis

1. Die Stadtbücherei ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Friedrichsdorf. Sie dient dem allgemeinen Bildungsinteresse, der Information, der Aus-, Weiter- und Fortbildung sowie der Freizeitgestaltung.

Die Benutzung der Stadtbücherei Friedrichsdorf ist kostenlos und für alle Personen im Rahmen dieser Satzung gestattet. Die Erwachsenen- und Kinderbücherei sind während der Öffnungszeiten frei zugänglich.

2. Die Leitung der Stadtbücherei kann die Benutzung durch Personen, die außerhalb von Friedrichsdorf wohnen, von Bedingungen abhängig machen oder Auflagen erteilen.

§ 2 Anmeldung

1. Die Benutzerin oder der Benutzer benötigt einen Leseausweis, um Medien auszuleihen. Bei der Anmeldung ist entweder ein gültiger Personalausweis oder ein Reisepass mit Meldebescheinigung vorzulegen.

2. Durch Unterschrift auf dem Leseausweis verpflichtet sich die Benutzerin oder der Benutzer, die Satzung über die Benutzung der Stadtbücherei der Stadt Friedrichsdorf einzuhalten und zum Schadensersatz für den Fall, dass die ausgeliehenen Medien nicht oder nicht ordnungsgemäß zurückgegeben werden. Mit der Unterschrift wird gleichzeitig die Genehmigung erteilt, dass die angegebenen Daten elektronisch gespeichert werden dürfen.
3. Minderjährige erhalten einen eigenen Leseausweis, wenn sie das sechste Lebensjahr vollendet haben und eine Einverständniserklärung der gesetzlichen Vertreterin oder des gesetzlichen Vertreters vorliegt. Diese verpflichten sich gleichzeitig, für rückständige Gebühren und Medienverluste einzutreten.
4. Der Leseausweis ist nicht übertragbar. Er bleibt Eigentum der Stadtbücherei. Der Verlust des Ausweises sowie Adressen- und Namensänderungen müssen der Stadtbücherei unverzüglich mitgeteilt werden. Der Ausweis ist zurückzugeben, wenn die Stadtbücherei dies unter Angabe von Gründen verlangt.
5. Die Stadtbücherei erhebt, speichert und verarbeitet im automatisierten Verfahren folgende Angaben der Benutzer gemäß der Bestimmungen des Hessischen Datenschutzgesetzes (HDSG): Name, Vorname, Geburtstagsdatum, Adresse, sowie die E-Mail-Anschrift und Telefonnummer, sofern vorhanden. Diese Daten werden ausschließlich für interne Zwecke der Stadtbücherei verwendet.

Eine Übermittlung der Daten an Dritte findet ausschließlich im Rahmen der Vollstreckung nach dem Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz statt. Bei Rückgabe des Leseausweises werden alle Daten nach Ablauf des Jahres, in dem das Benutzungsverhältnis endet, gelöscht.

§ 3

Ausleihe und Rücknahme der Medien

1. Leihfrist

Die Medien werden an die Benutzerin oder den Benutzer in der Regel für einen Zeitraum von vier Wochen ausgeliehen. Für Zeitschriften, DVDs und CDs beträgt die Leihfrist zwei Wochen. In besonderen Fällen kann die Bibliothek eine kürzere oder längere Frist festsetzen. Präsenzbestände sind nicht ausleihbar.

2. Ausleihe

Bei der Ausleihe muss der Leseausweis vorgelegt werden. Die Weitergabe der Medien an Dritte ist nicht zulässig. Die Stadtbücherei kann die Anzahl der Entleihungen für die einzelne Benutzerin oder den einzelnen Benutzer beschränken.

3. Rückgabe

Die Medien sind spätestens bei Ablauf der Leihfrist unaufgefordert an die Stadtbücherei zurück zu geben.

Die Stadtbücherei übernimmt keine Haftung für falsch abgegebene Medien aus anderen Bibliotheken oder aus dem Eigenbesitz der Benutzer.

4. Verlängerung

Die Ausleihzeit kann bis zu zweimal um vier Wochen bzw. zwei Wochen (Zeitschriften, DVDs und CDs) verlängert werden, sofern die Medien nicht von anderen Benutzerinnen oder Benutzern vorbestellt worden sind. Die Verlängerung muss jeweils vor Ablauf der Leihfrist erfolgen, entweder direkt in der Stadtbücherei, schriftlich, telefonisch oder über das Internet. Die Verlängerung der Leihfrist kann für bestimmte Medien grundsätzlich ausgeschlossen werden.

5. Überschreitung der Leihfrist

Wird die Leihfrist überschritten, so ist eine Säumnisgebühr nach § 7 Abs. 2.2 zu zahlen, und zwar auch dann, wenn noch kein Mahnschreiben verschickt wurde. Die Rückgabe der überfälligen Medien wird im wöchentlichen Abstand dreimal schriftlich angemahnt. Bleibt eine dreimalige Erinnerung an die Benutzerin oder den Benutzer, die entliehenen Medien binnen einer bestimmten Frist zurückzugeben, erfolglos, so behält sich die Stadt weitere Maßnahmen vor. Bleiben diese Maßnahmen ergebnislos, ist die Stadtbücherei berechtigt, die entliehenen Medien als verloren zu betrachten und Schadensersatz nach § 7 Abs. 2.9 zu fordern.

6. Ausleihsperr

Benutzerinnen und Benutzer können für weitere Entleihungen gesperrt werden, wenn früher entliehene Medien bereits zum dritten Mal angemahnt, aber noch nicht zurückgegeben wurden.

§ 4 Fernleihe

Wissenschaftliche Bücher, Zeitschriften und Aufsätze, die nicht im Bestand der Stadtbücherei vorhanden sind, können im Deutschen Leihverkehr aus anderen Bibliotheken im Original oder als Kopie beschafft werden. Die Stadtbücherei ist dabei an die jeweils geltenden Bestimmungen der Leihverkehrsordnung der deutschen Bibliotheken gebunden.

Leihfrist und Benutzungsort der im Leihverkehr bezogenen Bücher bestimmen sich nach den Vorschriften der versendenden Bibliothek. Für die Fernleihbestellung wird je Medieneinheit eine Gebühr nach § 7 Abs. 2.6 erhoben.

§ 5 Internet

Die Stadtbücherei stellt den Benutzerinnen und Benutzern zwei Computer mit Internetanschluss zur Verfügung. Die Internet-Benutzung ist kostenpflichtig. Die Benutzerinnen und Benutzer verpflichten sich, den Internetzugang nur im rechtlichen Rahmen zu nutzen. Es gelten die einschlägigen Schutzvorschriften im Strafgesetz, Jugendschutzgesetz und Datenschutzrecht.

Die Bibliothek übernimmt keine Verantwortung für die Folgen, die durch Aktivitäten der Benutzer im Internet entstehen. Beim Kopieren oder Ausdrucken von Texten, Bildern und Software etc. ist das Urheberrecht zu beachten.

§ 6 Haftung

1. Die Benutzerin oder der Benutzer ist verpflichtet, die ausgeliehenen Medien pfleglich zu behandeln und haftet für Missbrauch, Beschädigungen und Verlust. Eine Weitergabe der Medien an Dritte ist nicht gestattet. Als Beschädigung sind unter anderem anzusehen: Unvollständigkeit, Selbstreparaturen, Korrekturen im Buchtext, das Einschreiben von Bemerkungen und das An- und Unterstreichen, die Veränderung von Software. Computer und Materialien (Disketten, CD-ROMs usw.) der Stadtbücherei sind pfleglich zu behandeln. Die Benutzerin oder der Benutzer kann für schuldhaft herbeigeführte Schäden an Hard- und Software haftbar gemacht werden. Die Stadtbücherei haftet nicht für Schäden, die durch die Nutzung der Computer und Programme an Dateien, Datenträgern und Hardware der Benutzerinnen und Benutzer entstehen.
2. Bei Entgegennahme, spätestens aber bei Rückgabe der Medien soll die Benutzerin oder der Benutzer die Stadtbücherei auf etwaige Mängel hinweisen. Der Verlust von ausgeliehenen Medien ist der Stadtbücherei unverzüglich anzuzeigen.
3. Für den Ersatz eines beschädigten Medienetikettes oder den Ersatz einer verlorenen bzw. beschädigten CD-, DVD- oder Cassettenhülle werden Gebühren nach § 7 Abs. 2.4 und 2.5 erhoben.
4. Die Benutzerin oder der Benutzer ist für den Verlust der ausgeliehenen Medieneinheit in vollem Umfang (= Wiederbeschaffungswert) schadenersatzpflichtig gem. § 7 Abs. 2.9.
5. Die Stadtbücherei haftet nicht für verlorengegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände der Benutzerinnen und Benutzer.

§ 7 Gebühren

1. Die Ausleihe der Medien ist kostenlos.
2. In folgenden Fällen sind jedoch Gebühren zu entrichten:
 - 2.1 Ersatz eines Leseausweises

Erwachsene	2,50 €
Minderjährige	1,50 €
 - 2.2 Überschreitung der Leihfrist (§ 3 Nr. 5)

nach der 1. Woche	pauschal 1,50 €
nach der 2. Woche	pauschal 3,00 €
nach der 3. Woche	pauschal 7,50 €
 - 2.3 Vorbestellung einer Medieneinheit
1,00 €
 - 2.4 Ersatz eines beschädigten Medienetikettes
2,50 €

- | | | |
|-----|---|--------|
| 2.5 | Ersatz einer verlorenen oder beschädigten CD-, DVD- oder Cassettenhülle | 1,00 € |
| 2.6 | Bestellung einer Medieneinheit im Deutschen Leihverkehr | 3,00 € |
| 2.7 | Fotokopie | |
| | DIN A 4 | 0,10 € |
| | DIN A 3 | 0,20 € |
| 2.8 | Internet-Benutzung je angefangene | |
| | 15 Minuten | 0,50 € |
| 2.9 | Ersatz einer beschädigten, verlorengegangenen oder nicht zurück gegebenen Medieneinheit | |

Wiederbeschaffungswert

Die Kosten können nach Maßgabe des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vollstreckt werden.

§ 8

Verhalten der Benutzerinnen und Benutzer und Ausschluss

1. Das Essen, Trinken und Rauchen ist den Benutzerinnen und Benutzern in der Stadtbücherei nicht gestattet.
2. Jede Benutzerin und jeder Benutzer hat den Anweisungen des Personals der Stadtbücherei Folge zu leisten.
3. Wer gegen die Bestimmungen dieser Satzung in grober Weise oder wiederholt verstößt, kann durch den Magistrat der Stadt Friedrichsdorf von der weiteren Benutzung der Stadtbücherei zeitweise oder auf Dauer ausgeschlossen werden. Alle Verpflichtungen, die aufgrund der Satzung über die Benutzung der Stadtbücherei der Stadt Friedrichsdorf entstanden sind, bleiben auch nach dem Ausschluss bestehen.

§ 9

Zuständige Verwaltungsbehörde

Zuständige Verwaltungsbehörde für alle Amtshandlungen im Sinne dieser Satzung über die Benutzung der Stadtbücherei der Stadt Friedrichsdorf ist der Magistrat der Stadt Friedrichsdorf.

§ 10

Inkrafttreten¹

¹ gemäß Beschluss Stadtverordnetenversammlung vom am 25.06.2009

in Kraft seit 01. Juli 2009